

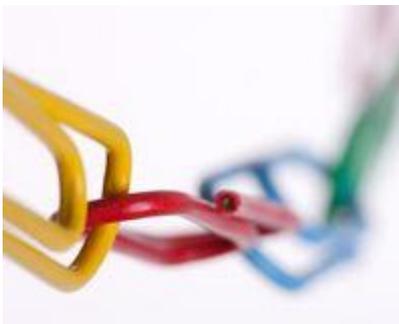
## Managementsysteme

### Webinar „Lieferkettengesetz aus dem Blick der ISO 9001:2015“

**Vorgaben der ISO 9001 zum Umgang mit externen und gesetzlichen Anforderungen, das neue Lieferkettengesetz und vor allem das Thema nachhaltige Lieferkette werden im GUTcert-Webinar thematisiert.**

„Qualität ist der Grad, in dem ein Satz inhärenter Merkmale eines Objekts Anforderungen erfüllt“ (ISO 9000:2015). Aus diesem Grund müssen Unternehmen, die ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem betreiben, interne und externe Anforderungen und Interessengruppen identifizieren, bewerten und entsprechende Maßnahmen umsetzen. Unternehmen müssen diese für die Steuerung von extern bereitgestellten Prozessen, Produkten und Dienstleistungen berücksichtigen.

Es gibt verschiedene externe Anforderungen an die Lieferkette: behördliche und gesetzliche Forderungen, Kunden- und Lieferantenanforderungen wie auch Forderungen von Nichtregierungsorganisationen. Im Rahmen des Webinars sprechen wir die Vorgaben **der** ISO 9001 zum Umgang mit externen Anforderungen an die Lieferkette, das neue [Lieferkettengesetz](#) und vor allem das Thema gesetzliche Konformität in der Lieferketten an.



### **Welche Anforderungen gibt es für die Lieferantenbewertung im Rahmen eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001:2015 und was müssen Unternehmen künftig berücksichtigen?**

Zum Einstieg werden wir uns mit dem Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015 im Hinblick auf die Vorgaben zum Umgang mit externen Anforderungen bezüglich des Lieferantenmanagements befassen. Einen Überblick über im Rahmen der Lieferantenbewertung relevante Kapitel der ISO 9001 finden

Sie auch in unserem aktuellen Newsletter zum Thema [Lieferantenbewertung](#).

Im zweiten Teil wird Dr. Thomas Winkelmann, Berater der WiAC Winkelmann Services GmbH und GUTcert Lead-Auditor für ISO 9001, aufzeigen, wie mit dem Thema Lieferantenbewertung im Rahmen von Zertifizierungsaudits nach ISO 9001 umgegangen wird.

Im dritten Teil besprechen wir Beispiele aus der Praxis. Yulia Felker, GUTcert Bereichsleiterin für nachhaltige Entwicklung und Lead-Auditorin für nachhaltigkeitsrelevante Prüfungen (Validierung von Nachhaltigkeitsberichten nach DNK/GRI), wird die sich aus dem Lieferkettengesetz für große Unternehmen bzw. später auch KMU ergebenden Anforderungen beleuchten und einige Beispiele aus der unternehmerischen Praxis vorstellen und mit Ihnen diskutieren.

Wir haben darüber hinaus durch die GUTcert zertifizierte Unternehmen angefragt zu berichten, wie sie mit den externen Anforderungen in ihren international herausfordernden Lieferketten umgehen. Seien Sie gespannt!

Im Abschluss wird Dr. Thomas Winkelmann, Berater der WiAC Winkelmann Services GmbH und GUTcert Auditor für ISO 9001, aufzeigen, wie mit dem Thema Compliance und Lieferantenbewertung im Rahmen von Zertifizierungsaudits nach ISO 9001 umgegangen wird.

Termin: **25.03.22 von 10:00 bis 12:00 Uhr**

Ort: Online über MS Teams (Kostenfrei)

Anmeldung: Die Anmeldeinformationen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

### Haben Sie Fragen?

Wenden Sie sich gerne an [Miroslava Dubinetska](#) (Produktmanagement ISO 9001).

## Studie zeigt: Lieferketten sortieren sich neu – Forderungen der ISO 9001 zur Lieferantenbewertung

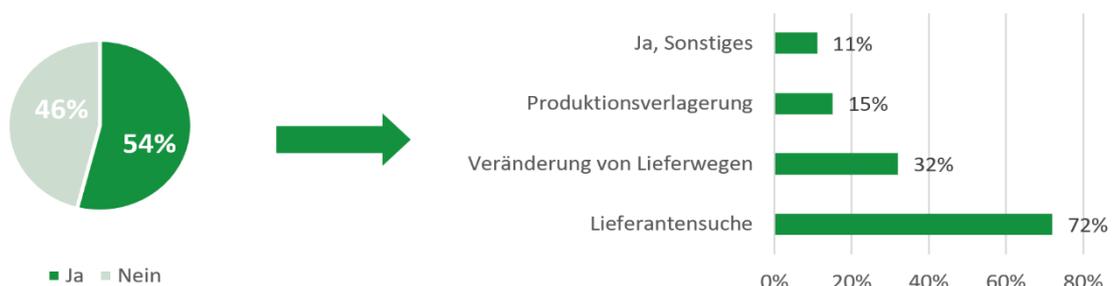
**Die Corona-Pandemie, politische Spannungen und Auswirkungen des Klimawandels bringen die globalen Lieferketten derzeit mächtig durcheinander.**

Verzögerungen und Lieferengpässe sind an der Tagesordnung. Daher ziehen Deutsche Unternehmen Konsequenzen und sortieren ihre Lieferketten neu. Die ISO 9001 gibt hierbei einen Rahmen für die Lieferantenbewertung vor.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat eine Befragung bei den Mitgliedsunternehmen der Deutschen Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen (AHKs) durchgeführt. Der [AHK World Business Outlook – Herbst 2021](#) erfasst die Rückmeldungen von weltweit mehr als 3.200 deutschen Unternehmen, Niederlassungen und Tochtergesellschaften sowie Unternehmen mit engem Deutschlandbezug.

### Deutsche Unternehmen passen ihre Lieferketten an

Besonders spannend ist die Sonderauswertung der Umfrage in Bezug auf die Neusortierung von Lieferketten ([Sonderauswertung AHK WBO, Herbst 2021](#)). Aktuelle Lieferschwierigkeiten und Preissteigerungen bei Containern und Frachtkapazitäten auf Schiffen führen dazu, dass 54 Prozent der befragten Unternehmen ihre Lieferkette aktuell diversifizieren bzw. bereits Anpassungen vorgenommen haben. Die Ursachen für die Probleme sind vielfältig und reichen laut Umfrage von handelspolitischen Maßnahmen wie Export- oder Importbeschränkungen bis zu Produktionsausfällen aufgrund von Krankheitsfällen. Über die Hälfte der befragten Unternehmen im Ausland gibt die Coronavirus Pandemie als Ursache für Probleme in Lieferketten und Logistik an (14 Prozent mehr gegenüber dem Frühjahr 2021).



Von den Unternehmen, die im Bereich Lieferkette Änderungen vornehmen bzw. dies bereits getan haben, gaben 72 Prozent an, dass sie aktuell neue oder zusätzliche Lieferanten suchen. 32 Prozent wollen ihre Lieferwege verändern oder verkürzen. Interessant ist, dass trotz des damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Aufwands rund 15 Prozent der Unternehmen ihre Produktion bzw. Teile davon an neue Standorte verlagern wollen.

### **Unternehmen suchen nach neuen oder zusätzlichen Lieferanten**

Bei Unternehmen, die aktuell auf der Suche nach zusätzlichen oder neuen Lieferanten sind, spielen verschiedene Faktoren eine Rolle.

Faktoren bei der Suche neuer oder zusätzlicher Lieferanten (Mehrfachantworten möglich, Quelle: [Sonderauswertung AHK WBO, Herbst 2021](#)):

- ▶ Zuverlässigkeit der Geschäftspartner (78%)
- ▶ Produktqualität (67%)
- ▶ Preis-Leistungs-Verhältnis (67%)
- ▶ Geographische Lage der Lieferanten (29%)
- ▶ Local-Content-Vorschriften / Lokalisierungsvorschriften (17%)
- ▶ Betroffenheit / Umgang Coronavirus-Pandemie (11%)
- ▶ Sonstiges (6%)

Neben den klassischen Auswahlkriterien wie Zuverlässigkeit und Preis spielen bei einem wachsenden Anteil von Unternehmen auch Nachhaltigkeit und Local-Content-Vorschriften eine Rolle. Local-Content-Vorschriften, wie bspw. „[Buy America](#)“ in den USA, geben vor, dass ein vorgegebener Anteil eines Produkts im eigenen Land hergestellt werden muss.

### **Wie kann ISO 9001 die Lieferantenauswahl unterstützen?**

Gerade im produzierenden und verarbeitenden Gewerbe, der Logistik aber zunehmend auch im Dienstleistungsbereich sind nach [ISO 9001 zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme](#) weit verbreitet.

Dabei gibt die Norm einen Leitfaden vor, der Unternehmen bei der Auswahl von Lieferanten unterstützen kann und für eine ganzheitliche, systematische Betrachtung der damit zusammenhängenden Aspekte sorgt.

Die spezifischen Anforderungen an Lieferanten sind dabei immer durch das Unternehmen selbst festzulegen. Neben diesen expliziten Anforderungen finden sich in der Norm weitere Aspekte, die bei der Suche nach neuen oder zusätzlichen Lieferanten berücksichtigt werden sollten. Nicht außer Acht gelassen werden sollte dabei auch die Frage, ob der jeweilige Lieferant seinerseits ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem unterhält. Das gibt die Gewissheit, dass Kundenanforderungen an Produkte und Leistungen systematisch erfasst, bewertet und eingehalten werden.

### Kapitel der ISO 9001:2015 mit Relevanz für die Lieferantenauswahl

Kapitel der ISO 9001:2015		Beispielhafte Fragestellungen im Rahmen Lieferantenauswahl
4.1	Verstehen der Organisation und ihres Kontextes	Welche internen und externen Themen spielen für die Organisation innerhalb der Lieferkette eine Rolle und wie lassen sich diese gewichten? <ul style="list-style-type: none"> <li>► <b>Themen:</b> Verfügbarkeit und Wettbewerbssituation für benötigte Zuliefererteile und Rohstoffe, Corona-Pandemie, Extremwetterereignisse, politische Entwicklungen</li> </ul>
4.2	Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien	Welche interessierten Parteien haben welche Anforderungen an die Organisation innerhalb der Lieferkette und wie relevant sind diese? <ul style="list-style-type: none"> <li>► <b>Erwartungen:</b> Kundenanforderungen zum Nachweis CO<sub>2</sub>-Bilanz, gesetzliche oder behördliche Anforderungen, interne Nachhaltigkeitsanforderung aus Qualitätspolitik</li> </ul>
6.1 A.4	Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen, Risikobasiertes Denken	Welche Chancen und Risiken entstehen für die Organisation innerhalb der Lieferkette und bezogen auf Lieferantenbeziehungen und inwieweit sollen diese berücksichtigt werden? <ul style="list-style-type: none"> <li>► <b>Chancen:</b> Erschließung neuer Märkte durch Kooperation, positives Image eines Lieferanten</li> <li>► <b>Risiken:</b> Lieferantenausfall, Lieferverzögerungen und Produktionsstopp</li> </ul>
8.4 A.8	Steuerung von extern bereitgestellten Prozessen, Produkten und Dienstleistungen	Welche Kriterien sollen für die Lieferantenbeurteilung, -auswahl und -überwachung der Leistung (Lieferantenaudits) und Neubeurteilung von externen Lieferanten oder Dienstleistern genutzt werden und welche Maßnahmen folgen daraus? <ul style="list-style-type: none"> <li>► <b>Kriterien:</b> Standort, Preis, Nachhaltigkeitskriterien, logistische Strukturen, Flexibilität</li> </ul>

#### Fazit

Wie bereits im Juli diesen Jahres im [Artikel zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz \(LkSG\)](#) besprochen, werden große Unternehmen in Deutschland – und demnächst auch auf EU-Ebene – gesetzlich verpflichtet, sich mit ihrer Lieferkette auseinanderzusetzen. Zudem wachsen Anforderungen an KMU, da große Unternehmen die Kriterien über Ausschreibungen an ihre Zulieferer weitergeben. Gleichzeitig ist ein Teil der deutschen Unternehmen durch die Probleme in den globalen Lieferketten auch intrinsisch motiviert, neue und zusätzliche Lieferanten zu suchen. [Die ISO 9001:2015](#) gibt hier einen guten, aber sehr allgemeinen Leitfaden vor. Inwieweit Unternehmen Nachhaltigkeitskriterien wie die [Ziele für nachhaltige Entwicklung \(SDGs\)](#) und Leistungsindikatoren für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ([GRI](#), [DNK](#)) berücksichtigen, bleibt ihnen (noch) selbst überlassen.

#### Ansprechpersonen

Bei Fragen rund um die [Zertifizierung nach ISO 9001](#) wenden Sie sich gerne an [Andreas Lemke](#) und [Anne Kraft](#).

## Carbon Footprint

### BMWi-Förderprogramm für Transformation zur Klimaneutralität in Unternehmen

**Mit dem neuen Fördergegenstand „Transformationskonzepte“ unterstützt das BMWi Unternehmen bei der Planung und Umsetzung der eigenen Transformation zur Klimaneutralität.**

Unternehmen können seit dem 01.11.21 ihre Ermittlungsmethodik zur Erfassung der aktuellen Treibhausgasemissionen (IST-Zustand) sowie ein daraus abgeleitetes längerfristiges und konkretes Treibhausgasreduktionsziel künftig im Rahmen des BMWi-Förderprogramms [Transformationskonzepte](#) fördern lassen. Die Transformationskonzepte müssen in die Klimaneutralität münden und sollen kurzfristige und langfristige Dekarbonisierungsstrategien mit entsprechenden Maßnahmen und Einsparkonzepten beinhalten. Als konkrete Inhalte sind u.a. vorgesehen:

- ▶ Beschreibung der Ausgangslage in Bezug auf die THG-Bilanz des Unternehmens
- ▶ längerfristiges THG-Ziel, das mindestens einer Reduktion von 40 Prozent relativ zur Ausgangslage innerhalb von 10 Jahren entsprechen muss
- ▶ konkreter Maßnahmenplan für die Zielerreichung
- ▶ Einsparkonzept für mindestens eine investive Maßnahme
- ▶ Klimaneutralitätsziel bis spätestens 2045

#### **Welche Kosten sind förderfähig und wie viel Geld gibt es?**

Gefördert werden die Kosten, die durch die ggf. beauftragten Beratungsorganisationen beim Erstellen der Bilanzen und Transformationskonzepte und bei der Zertifizierung der Treibhausgasbilanzen durch Prüfungsgesellschaften entstehen. Weiterhin sollen auch die anfallenden Kosten für erforderliche Messungen, Datenerhebungen und Datenbeschaffungen und weitere im Zusammenhang mit dem Transformationskonzept entstehende Kosten gefördert werden.

Der Fördersatz beträgt 50% der förderfähigen Kosten bzw. 60% für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die maximale Fördersumme beläuft sich auf 80.000 €.

#### **Übersicht der Informationsveranstaltungen zu Transformationskonzepten**

Webinare BMWi:

- ▶ Förderwettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz:  
[28.01.2022](#), [25.02.2022](#)
- ▶ Transformationskonzepte:  
[14.01.2022](#), [11.02.2022](#)

#### **Ansprechpartner**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu [Transformationskonzepten](#), [Carbon Footprint](#) oder zur [Klimaneutralität](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#) oder [Florian Himmelstein](#). Besuchen Sie gern auch [klimaneutralität.de](http://klimaneutralität.de)

## Emissionshandel

### EU-Taxonomie: Kriterien zur Bewertung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten festgelegt

**Die erste Berichterstattung von nicht-finanziellen Unternehmen nach der CSR-Richtlinie 2014/95/EU ist ab 2021 verpflichtend.**

Mit der [EU-Taxonomie-Verordnung 2020/852](#) vom 18. Juni 2020 wurde das Klassifizierungssystem für die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten festgelegt. Sie beinhaltet Anforderungen an die Umweltziele

- ▶ Klimaschutz
- ▶ Anpassung an den Klimawandel
- ▶ nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- ▶ Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- ▶ Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- ▶ Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Konkret gilt die EU-Taxonomie für Finanzmarktteilnehmer (z.B. Kreditinstitute und Fondsverwalter) und grundsätzlich für alle Unternehmen, die als ökologisch nachhaltig deklarierte Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen bereitstellen. Dies sind kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Beschäftigten, die ab dem 1. Januar 2022 für das Berichtsjahr 2021 über die beiden Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel berichten müssen. Über die vier weiteren Umweltziele muss erst ab dem 01.01.2023 berichtet werden. Nicht-Finanzunternehmen müssen zudem erst ab 2022 einen Bericht erstellen.

### **Welche konkreten Angaben zum Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel müssen berichtet werden?**

Grundsätzlich dürfen keine Wirtschaftstätigkeiten, die als nachhaltig eingestuft werden können, den übrigen Umweltzielen zuwiderlaufen („do no significant harm“). Weiterhin müssen die Mindestanforderungen bezüglich Menschenrechten nach den Vorgaben der OECD und festgelegte technische Bewertungskriterien erfüllt werden. Die Kriterien wurden am 04.06.2021 in ergänzenden delegierten Verordnungen C/2021/2800 final der EU-Kommission festgelegt. Anhang I beinhaltet die Kriterien zum Klimaschutz und Anhang II zu den Anpassungen an den Klimawandel.

Die einzelnen Wirtschaftstätigkeiten, wie z.B. die Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie, der Verkehr oder die Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme, werden anhand von NACE-Codes eingestuft.

Bestimmte einzelne Kriterien sind bereits grundsätzlich ohne weitere detaillierte Bewertung zu erfüllen, wie z.B. das Kriterium des Klimaschutzes für die Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie. Für andere Prozesse, wie beispielsweise für die Erneuerung von Abwassersammel- und Behandlungssystemen ist eine weitere technische Bewertung des Klimaschutzes bzgl. der Energieeffizienz und eine Analyse der Abwassersysteme notwendig. Bzgl. des Kriteriums „Anpassung an den Klimawandel“ sind allgemeine, für die einzelnen Wirtschaftstätigkeiten detaillierte Betrachtungen notwendig. So ist etwa eine robuste Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung

durchzuführen, wie z.B. die Lebensdauer- und Finanzbetrachtung und es sind Überwachungsindikatoren zur Leistungsfähigkeit von Photovoltaik-Technologien zu erstellen.

#### **Ansprechpartner**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema der EU-Taxonomie? Wenden Sie sich gerne an [David Kroll](#).

### Zentrale Ergebnisse der 26. UN-Klimakonferenz in Glasgow

**Die Vertreter von fast 200 Staaten trafen sich vom 31. Oktober bis 12. November 2021 zur 26. UN-Klimakonferenz (COP 26) in Glasgow, um Konsens im Sinne des Klimaschutzes zu finden**

Die COP26 kann zwar nicht als Durchbruch bezeichnet werden, aber es wurden wichtige Beschlüsse gefasst, um die Bemühungen zur Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 1,5 Grad zu verstärken. Die [Abschlussklärung](#) der Konferenz appelliert erstmals an die Staaten, schrittweise aus der Kohle auszusteigen und „ineffiziente“ Subventionen für fossile Brennstoffe abzubauen. Indien kündigte erstmals ein Ziel für das Erreichen von [Klimaneutralität](#) an: 2070. Auch USA und China erklärten sich dazu, enger beim Klimaschutz zusammenzuarbeiten und ihre Klimaziele zu verschärfen.

#### **Neue Beiträge zur Klimafinanzierung**

Die Industrieländer werden im Abschlussdokument aufgefordert, ihr Versprechen einzulösen, in armen Ländern jährlich 100 Milliarden US-Dollar für Klimaschutz und Anpassung an die Folgen der Erderwärmung bereitzustellen. Ein von Deutschland und Kanada im Vorfeld der COP 26 erstellter Plan soll die jährliche Verteilung der Mittel in den nächsten fünf Jahren regeln. Außerdem verpflichteten sich Großbritannien, Spanien, Japan, Australien, Norwegen, Irland und Luxemburg dazu, ihre Klimafinanzierung zu erhöhen.

#### **Hohe Standards für weltweiten Handel mit THG-Minderungen**

Der Glasgower Klimagipfel konkretisierte die technische Umsetzung des [Pariser Klimaabkommens](#) bei den Regeln für einen länderübergreifenden [Kohlenstoffmarkt](#). Die Industriestaaten können demnach für die Förderung von Klimaschutz im Ausland Emissionszertifikate erhalten, die sie dann auf ihre Klimabilanz anrechnen können. 5 Prozent der Zertifikatserlöse fließen dabei in die Anpassungsfonds und 2 Prozent der erzeugten Zertifikate werden gelöscht, um eine zusätzliche Emissionsreduktion sicherzustellen. Die [neuen Marktmechanismen](#) für den Handel mit Zertifikaten sorgen auch dafür, dass die nationalen Klimagasbilanzen nicht mehr verwässert werden. Insbesondere soll mit den Regelungen eine Doppelanrechnung von [Treibhausgasminderungsprojekten](#) ausgeschlossen werden.

#### **Weitere wichtige Beschlüsse**

- ▶ 141 Länder, die über 90 Prozent der weltweiten Waldflächen vereinen, verpflichteten sich dazu, bis 2030 den Verlust der Wälder zu stoppen
- ▶ 105 Staaten wollen ihre Methan-Emissionen bis 2030 um fast ein Drittel reduzieren
- ▶ 30 Staaten sowie unter anderem Unternehmen bekannten sich dazu, bis 2040 den ausschließlichen Verkauf und die Nutzung emissionsfreier Autos sicherzustellen. Deutschland, China und die USA unterzeichneten diese Initiative nicht.

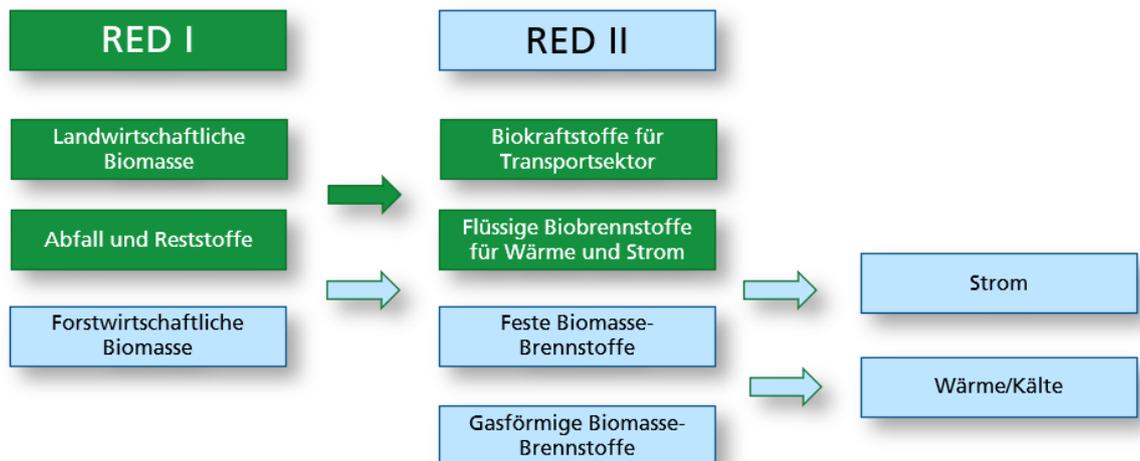
Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Carbon Footprint oder zur Klimaneutralität? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#) oder [Florian Himmelstein](#). Besuchen Sie gern auch [klimaneutralität.de](#)

## Biomassedienstleistungen

### ZertGas: Zertifizierung von Biogas- und Biomethananlagen nach RED II

**In Vorbereitung auf die RED II wurden zusammen mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum (DBFZ) und dem Fachverband Biogas e.V. exemplarisch 10 THG-Berechnungen für Biogas- und Biomethananlagen durchgeführt.**

Seit 2009 definiert die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) der Europäischen Union (EU) einheitliche Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe in der EU. Die EU-Mitgliedsstaaten sind dafür zuständig, die Richtlinie umzusetzen, indem sie diese in nationales Recht überführen. Am 1. Juli 2021 trat die Revision der Erneuerbare Energien Richtlinie (2018/2001/EU, RED II) in Kraft. Daraus ergeben sich diverse [Neuerungen](#) für Unternehmen, die bereits eine [Zertifizierung](#) haben oder in Zukunft anstreben. Im Wesentlichen werden die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie durch die Revision fortgeschrieben, jedoch kommen Erweiterungen dieser Kriterien und des Geltungsbereichs hinzu. So können unter der RED II zusätzlich auch nachhaltiger Strom und nachhaltige Wärme bzw. Kälte aus festen und gasförmigen Biomassebrennstoffen ab einer festgelegten Anlagengröße [zertifiziert](#) werden. Eine Zertifizierung ist nicht verpflichtend, bildet jedoch die Voraussetzung für finanzielle Förderung und die Anrechenbarkeit an klima- und energiepolitische Ziele. Im Biogassektor sind insbesondere die geänderten Vorgaben für die Berechnung von Treibhausgasemissionen von Bedeutung, die unter anderem mit aktualisierten THG-Standardwerten einhergehen.



### Kooperationspartner



Bei dem Verbundvorhaben „[ZertGas](#) – Implementierung der RED II und Entwicklung von praktikablen Zertifizierungslösungen und Handlungsoptionen für Betreiber von Biogas- und Biomethananlagen“ handelt es sich um die Entwicklung einer praxisnahen Methodik zur Umsetzung der RED II. In Zusammenarbeit mit

dem [Deutschen Biomasseforschungszentrum](#) (DBFZ) und dem [Fachverband Biogas e.V.](#) wurden teilweise 10 ausgewählte THG-Berechnungen gemäß RED II verifiziert. Nachdem im Februar 2020 mittels Betreiberrundschreiben des Fachverbands Biogas Fragebögen zur Teilnahme an einer Testzertifizierung versandt wurden, meldeten sich insgesamt 37 interessierte Anlagenbetreiber. Insgesamt erhielt der Fachverband 30 ausgefüllte Fragebögen zurück, aus denen die 10 finalen Testteilnehmer ausgewählt wurden, unter anderem priorisiert nach Standort, Inbetriebnahme der Anlage, Anlagenleistung und Substrateinsatz. DBFZ und Fachverband Biogas haben auf Grundlage der RED II-Anforderungen eine Arbeitshilfe zum Ermitteln von THG-Emissionen entwickelt, die wiederum von Fachexperten der GUTcert auf Vollständigkeit, Plausibilität und Angemessenheit zu den rechtlichen Anforderungen und Erfahrungen der GUTcert geprüft wurde. Die Ergebnisse wurden in insgesamt 10 Berichten festgehalten und werden vom DBFZ in einem Leitfaden zur THG-Bilanzierung verarbeitet. Eine Veröffentlichung des Leitfadens ist noch für diesen Monat (Dezember 2021) geplant.

### **Projektdurchführung: Detailblick auf die spezifischen Emissionen und Informationsbeschaffung**

Bei der Testzertifizierung repräsentativer Anlagen wurde ausgewertet, inwieweit die THG-Bilanzierung gemäß RED II-Vorgaben praktikabel ist. Des Weiteren wurde im Rahmen des Projekts bestimmt, welche Unklarheiten gegebenenfalls geschlossen werden müssen, bevor die Anforderungen adäquat in die Praxis umgesetzt werden können.

Hinsichtlich der spezifischen Treibhausgaswerte wurde deutlich, dass insbesondere Substratarten mit hoher Düngeintensität (v.a. unter Einsatz von mineralischem Dünger und Lachgas) hohe Emissionen aufweisen. Substrate aus Ökobetrieben, zu deren Erzeugung traditionell weniger Agrarchemikalien eingesetzt werden, zeichnen sich folgerichtig durch vergleichsweise niedrige THG-Werte aus.

Nicht zuletzt spielt auch die Frage nach offenem bzw. geschlossenem Gärrückstandslager eine entscheidende Rolle: Von den drei ZertGas-Anlagen, die einen offenen Lagerbehälter aufweisen, konnte nur eine das THG-Mindesteinsparpotenzial deutlich übertreffen (aufgrund geringer Düngeintensität und hohem Gülleanteil). Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass niedrige Substraterträge die Emissionen des jeweiligen Materialstroms erhöhen, weil hierdurch weniger Endprodukt (= Energie) erzeugt wird, auf das die angefallenen Emissionen allokiert werden können. Und auch der Dieselverbrauch ist ein entscheidender Faktor – ohnehin war das Erfassen der spezifischen Verbräuche bezogen auf das jeweilige Substrat für die meisten Testanlagen eine Hürde. Generell ist im Rahmen des Projekts aufgefallen, dass die Informationsbeschaffung keine leichte Aufgabe ist.

### **Weiterführende Ergebnisse und zukünftige Problemstellungen**

Wichtige Erkenntnisse waren unter anderem, dass der Anlagenbegriff und die Definition des Inbetriebnahmedatums genauer definiert werden sollten bzw. auf bestehende Auslegungen aus dem EEG verwiesen werden sollte. Zudem ist die Massenbilanzierung von Biogas bzw. Biomethan

### **Projektablauf ZertGas**



aufgrund zahlreicher Substratarten, die im Biokraftstoffbereich bisher im besten Falle eine untergeordnete Rolle spielten, eine große Herausforderung. Die Vielzahl unterschiedlicher Substratströme gestaltet sich bei der THG-Emissionsberechnung ebenfalls schwierig und trägt zur allgemeinen Komplexität der individuellen Berechnungen bei. So können THG-Emissionen im Bereich Biogas unter der RED II zwar saldiert werden, die Eingabewerte müssen aber dennoch schlagspezifisch vorliegen (z.B. Angaben zur Düngung, Saatgut, Dieserverbrauch).

Außerdem wurde im Rahmen des Projekts ZertGas an mehreren Beispielen deutlich, dass das Ermitteln von Lachgasemissionen aus der Stickstoffdüngung für Anlagenbetreiber sehr herausfordernd ist. Ausschlaggebend ist in dieser Hinsicht insbesondere das Fehlen von standardisierten Faktoren für gängige Nutzpflanzen im GNOC-Tool bzw. der Methodik aus den IPCC-Guidelines. In der RED II gibt es ausschließlich Standardwerte für Gülle/Mist, Maissilage und Siedlungsabfälle zur Biomethan- bzw. Strom/Wärmeerzeugung.

Unklar bleibt zudem auch, wie mit Prozesshilfsstoffen zu verfahren ist, zu denen keine expliziten Emissionsfaktoren in Erfahrung gebracht werden können. Die von der EU-Kommission zur Verfügung gestellten Listen sind in ihrer aktuellen Fassung für den Biogasbereich kaum hilfreich.

#### **Ausblick**

Verbände und Interessengemeinschaften, wie etwa der Fachverband Biogas e.V. und die Zertifizierungssysteme [REDcert](#) und [SURE](#) beteiligen sich weiterhin an den Gesprächen zur praktischen Umsetzung der Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene. Die [GUTcert](#) ist in regem Austausch mit den Verbänden, Systemen und der BLE, um ihre Kunden auch weiterhin auf dem Laufenden zu halten.

#### **Zertifizierungen gemäß REDcert & SURE**

Zu den Zertifizierungssystemen, die die Einhaltung der RED II sicherstellen, zählen zum Beispiel [REDcert-EU](#) im Kraftstoffbereich und [SURE-EU](#) im Strom-/Wärmebereich. Die GUTcert zertifiziert seit 2009 nach dem REDcert Standard und als eine der ersten akkreditierten Stellen, die seit 2021 die Zertifizierung nach SURE umsetzt. Gerne können Sie ein [Angebot anfordern](#).

#### **Ansprechpartnerin**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema ZertGas? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#).

## 11. Nabisy-Informationsschreiben

**Aufgrund der Neufassung der Nachhaltigkeitsverordnungen stehen in Nabisy Änderungen an, die die BLE im 11. Informationsschreiben zusammengefasst hat.**

Der Einfachheit halber geben wir für Sie das gesamte Schreiben der BLE im Folgenden wieder:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Neufassung der Nachhaltigkeits-Verordnungen ist am 08.12.2021 in Kraft getreten. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über die anstehenden Änderungen in Nabisy informieren.*

*Nabisy wird in mehreren Ausbausritten an die neuen Verordnungen angepasst. Diese orientieren sich an gesetzlichen Fristen.*

*Die ersten Änderungen umfassen Anpassungen aufgrund der Biokraft-NachV.*

- 1. Erweiterung der Angaben auf dem Nachweis und Kontoauszug*
- 2. Kenntlichmachung der Teilstandardwerte bei deren Verwendung*
- 3. Besondere Biomassearten*
- 4. Berechnung der Emissionen  $E$ , insb. Wegfall der Emissionseinsparungen durch überschüssigen Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung ( $e_{ee}$ ) und Änderungen bei Emissionen bei der Nutzung des Kraftstoffs ( $e_u$ )*
- 5. Angaben zum Empfang und zur Weitergabe der Ware*
- 6. Einführung einer Kapazitätsgrenze für Schnittstellen*
- 7. Überarbeitung der Liste der Biomassearten – Auswirkungen auf Nabisy*
- 8. Mindesteinsparung – Einführung eines neuen Inbetriebnahmedatums“*

### **Zu 1. Erweiterung der Angaben auf dem Nachweis und Kontoauszug**

*Die Angaben auf dem Nachweis werden entsprechend der Vorgaben erweitert. So wird zukünftig die Angabe zur Rückausnahme, zum Abfallbasierten Kraftstoff oder auch High-ILLUC auf der zweiten Seite des Nachweises ersichtlich sein. Auch werden wir die Information zum Inbetriebnahmedatum erweitern (siehe auch Punkt 8).*

*Die Berechnung der Treibhausgaseinsparung bei den neuen fossilen Vergleichswerten für Biokraftstoffe und zur Wärmeerzeugung haben wir bereits umgesetzt.*

*Auch der Kontoauszug wird um verschiedene Angaben ergänzt, so werden z.B. die Gesamtemissionen mit aufgenommen.*

### **Zu 2. Kenntlichmachung der Teilstandardwert bei deren Verwendung**

*Sofern ein Gesamtstandardwert für die THG Emissionen verwendet wurde, wird dies schon auf dem Nachweis kenntlich gemacht. Nun werden bei der Verwendung von Teilstandardwerten diese automatisch in Nabisy angezeigt und auf den Nachweis kenntlich gemacht.*

*Diese Änderung betrifft nur die Biomassearten, für die in der Erneuerbaren Energien Richtlinie (REDII) entsprechende Werte hinterlegt wurden.*

*Im csv-Format für den Upload von Nachweisen muss an der entsprechenden Stelle ein \* gesetzt werden, wenn ein Teilstandardwert verwendet werden soll.*

### **Zu 3. Besondere Biomassearten**

*Biomassearten, für die es in der REDII Gesamtstandardwerte gibt, die aber den Kategorien „Landwirtschaftlicher Reststoff“ und „Angebaute Biomasse“ entsprechen (z.B. Gülle-Mist-Mais-Gemische), werden in Nabisy so hinterlegt, dass sie nur mit dem Gesamtstandardwert verwendet werden können. Sollen die Emissionen für diese Gemische genau berechnet werden, müssen mehrere Nachweise erstellt werden.*

#### **Zu 4. Berechnung der Emissionen $E$ , insb. Wegfall der Emissionseinsparungen durch überschüssigen Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung ( $e_{ee}$ ) und Änderungen bei Emissionen bei der Nutzung des Kraftstoffs ( $e_u$ )**

Die Formel zur Berechnung der Emissionen  $E$  hat sich geändert. Die Emissionseinsparungen durch überschüssigen Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung ( $e_{ee}$ ) fallen weg. Dies wird in Nabisy berücksichtigt werden.

Bereits bestehende Nachweise, die eine Eintragung für  $e_{ee}$  in Nabisy aufweisen, werden entsprechend angepasst. Dieser Teil der Formel wird in solchen Fällen in eckige Klammern gesetzt und der Wert bei der Berechnung von  $E$  nicht weiter berücksichtigt. Sollte der Nachweis jedoch unter der RED I verwendet werden, können die Emissionen berücksichtigt werden.

Gesetzlich ist weiterhin geregelt:

Die Emissionen  $e_u$  (für die Nutzung des Kraftstoffs bzw. für Brennstoffs) werden für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe bzw. Biomasse-Brennstoffe mit null angesetzt. Die Emissionen von anderen Treibhausgasen als  $CO_2$  (also  $N_2O$  und  $CH_4$ ) müssen als Emissionen für die Nutzung bei  $e_u$  angegeben werden (vgl. Richtlinie (EU) 2018/2001 – RED II)

Das bedeutet, dass hier zukünftig Angaben erforderlich werden.

#### **Zu 5. Angaben zum Empfang und zur Weitergabe der Ware**

Die gesetzliche Vorgabe, den Empfang und die Weitergabe der Ware zu dokumentieren, kommen wir bei dem Empfang der Ware auf dem Nachweis nach.

Da das Lieferdatum und der Lieferortort des Vorlieferanten dem Empfangsdatum und Empfangsort (Lieferort) des Empfängers entspricht, wird das Empfangsdatum und der Empfangsort auf den Nachweis angegeben.

Die Angabe zur Weitergabe der Ware wird im Kontoauszug dokumentiert werden.

#### **Zu 6. Einführung einer Kapazitätsgrenze für Schnittstellen**

Zertifizierungsstellen müssen der BLE mit den neuen Zertifikaten auch die maximale Kapazität eines Geltungsbereiches mitteilen. Diese Angabe wird in Nabisy so hinterlegt, dass Hersteller maximal Nachweise in einer Höhe von 105% dieser Kapazitätsgrenze einstellen können.

Diese Änderung betrifft nur Zertifikate, die ab 2022 der BLE übermittelt werden.

#### **Zu 7. Überarbeitung der Liste der Biomassearten – Auswirkungen auf Nabisy**

Die Liste der Biomassearten wird mit den verschiedenen Bundesministerien abgestimmt. Neben neuen Biomassearten wird die Liste auch um zusätzliche Informationen erweitert (vgl. hierzu auch Punkt 1).

Sobald die Liste in Nabisy hinterlegt wurde, werden die alten Biomassecodes bei der Eingabe von Nachhaltigkeits-Nachweisen gesperrt und nicht wieder geöffnet. Auf bereits bestehenden Nachweisen, die Biomassearten enthalten, die um weitere Informationen ergänzt werden, erscheinen die zusätzlichen Informationen sobald der Nachweis erneut heruntergeladen wird.

Da mehrere Bundesministerien beteiligt sind, kann nicht garantiert werden, dass die Liste der Biomassearten Anfang Januar aktualisiert wird.

## **Zu 8. Mindesteinsparung – Einführung eines neuen Inbetriebnahmedatum**

Weiterhin wird die gesetzliche Forderung eines weiteren Inbetriebnahmedatums (01.01.2021) für letzte Schnittstellen von flüssiger Biomasse und Biokraftstoffen umgesetzt. Diese Angabe wird die BLE weiterhin mit dem Zertifikat der letzten Schnittstellen durch die Zertifizierungsstellen bzw. das Voluntary Scheme mitgeteilt.

Bei letzten Schnittstellen, die nach dem 01.01.2021 in Betrieb genommen werden, muss die Treibhausgaseinsparung mindestens 65% betragen.

Es ist geplant, die genannten Änderungen Anfang Januar produktiv zu schalten.

Das neue csv-Format der Zertifikate werden wir den Zertifizierungsstellen und Voluntary Schemes separat zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kinkel

## **Ansprechpartner**

Haben Sie Fragen oder Interesse am Thema [Nachhaltigkeitszertifizierung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#).

## Energiedienstleistungen

### Frist zur Umsetzung für Messkonzepte läuft ab

**Am 1. Januar 2022 läuft die Frist zur Umsetzung des angekündigten Messkonzepts nach EEG 2021 ab.**

Wie bereits von der [GUTcert berichtet](#) endet am 1. Januar 2022 die Frist für die Umsetzung des Konzepts zur Erfassung und Abgrenzung umlagepflichtiger Strommengen. Dies gilt für alle Unternehmen, die Umlageprivilegien im Rahmen der EEG-Abrechnung darlegen. Ab 1. Januar 2022 muss sichergestellt sein, dass die Grundsätze nach [§ 62b EEG](#) „Messung und Schätzung“ eingehalten werden.

Das Messen wird verpflichtend und die Beweislast liegt beim Unternehmen. Die Messung muss mit einer mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtung erfolgen. In vielen Fällen ist zudem eine viertelstundenscharfe Messung verpflichtend. Alle betroffenen Unternehmen müssen das Messkonzept nach den Vorgaben der [§§ 62a](#) und 62b EEG bis zum **1. Januar 2022** erstellen und umsetzen.

Damit sollen die üblichen Schätzungen von Drittmengen unterbunden werden. Diese sind nur noch unter bestimmten Maßgaben möglich. Informationen dazu finden Sie im [Leitfaden- Messen und Schätzen](#), dieses Hilfspapier wurde bereits im Oktober 2020 von der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Eine Prüfung der abzugebenden Erklärung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer kann eingefordert werden.

Fragen oder Hinweise zum Thema Messkonzept richten Sie gerne an [Jochen Buser](#).

## NEU: Online-Shop für Angebote zur Testierung des Alternativen Systems nach Anlage 2 der SpaEfV

**Ab jetzt geht es schnell: Einfach Daten eingeben und schon ist das Angebot für Ihre Testierung des Alternativen Systems (Anlage 2 SpaEfV) da.**

Die GUTcert erweitert Ihr Tool für Online-Angebote: Ab jetzt sind nicht nur schnelle Angebote für die [EcoStep-Zertifizierung](#) oder [AZAV Zulassungen](#) möglich, auch ein unverbindliches Sofort-Angebot(\*) für die [Testierung Ihres Alternativen Systems \(Anlage 2, SpaEfV\)](#) ist jetzt im [Online-Shop SpaEfV](#) möglich.

Durch gezielte Fragen können Neukunden, aber auch Bestandskunden, jederzeit ein Angebot anfordern.

Natürlich stehen Ihnen Ihre Ansprechpersonen der GUTcert auch weiterhin persönlich zur Verfügung.

Fragen oder Hinweise zum Thema [Alternative Systeme](#) richten Sie gerne an [Lisa Ziersch](#).

*(\*) Bitte beachten Sie, dass Sondervereinbarungen und Unternehmen mit mehr als 3 energierelevanten Standorten (bspw. Filialregelungen) hier noch nicht berücksichtigt werden können. Die Angebote werden von der GUTcert geprüft und bei fehlerhaften Angaben ggf. angepasst. Alle Angaben sind ohne Gewähr.*



The screenshot shows the GUTcert logo at the top left of a web page. Below the logo is a row of five wooden blocks with icons: a telephone, an '@' symbol, an envelope, a document with a checkmark, and a mobile phone keypad. The main heading reads 'Ihr Online-Angebot für das Alternative System nach Anlage 2 der SpaEfV'. Below this is a question: 'Wie viele energierelevante Standorte hat Ihr Unternehmen?'. A detailed disclaimer follows, explaining that the offer is for companies with less than 10% of total energy consumption from excluded sites. At the bottom, there are radio buttons for '1', '2', and '3' sites, with '1' selected. 'Zurück' and 'Weiter' buttons are also visible.

## Nachhaltige Entwicklung

### Es hagelt Verordnungen: Nachhaltigkeitsrelevante Pflichten in der Übersicht

**Was kommt in Punkto Nachhaltigkeit auf deutsche Unternehmen 2022 zu? Die GUTcert gibt einen Überblick, worum es geht und was alles zu beachten ist.**

In den letzten Jahren startete die EU eine Offensive Richtung Umbau der europäischen Wirtschaft zur mehr Klimaneutralität und Nachhaltigkeit. Eine Reihe von Verordnungen wurde bereits verabschiedet, einige sind in den letzten Abstimmungsrunden. Eins steht aber schon fest: Was früher

lediglich freiwilliges Engagement für Klimaschutz und Gesellschaft war, wird demnächst zur gesetzlichen Pflicht.

## Eine andere Gewichtung – viele Herausforderungen

Worum es im Wesentlichen geht, zeigt folgende Abbildung zur [Entwicklung der gesetzlichen Anforderungen im Nachhaltigkeitsbereich](#).

### Berichtspflichten auf einen Blick

Europäische Nachhaltigkeitspolitik	Resultierende Gesetze	Pflichten für Unternehmen	Verpflichtend für	ab/seit
	<b>Low Carbon Benchmarks Regulation</b>	> Klimabenchmark-Klassifikationen und ESG-Anforderungen für Benchmarks	Finanzakteure	ab 2021
	<b>Sustainable Finance Disclosure Regulation</b>	> Darstellung ökologischer und sozialer Merkmale des Portfolios und Due Diligence-Policies	Finanzakteure	ab 2021
	<b>Taxonomy Regulation</b>	> Darstellung des Anteils ökologischer und sozialer Umsätze und Investitionen	Finanzakteure Unternehmen	ab 2021 ab 2022
	<b>Corporate Sustainability Reporting Directive</b>	> Erweiterung des Adressatenkreises und der Berichtsinhalte, verpflichtende Prüfung, maschinenlesbares Format, Verknüpfung mit Berichtsstandards	Unternehmen, Banken, Versicherungen	seit 2017; Neuaufg.
	<b>EU Sustainability Reporting Standards</b>	> Europäische Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung mit doppelter Materialität als Grundlage		erstmalig ab
	<b>Human Rights and Environmental Due Diligence</b>	> Kontrolle der Lieferkette, Haftungs- & Durchsetzungsmechanismen und Zugang zu Rechtshilfe für Opfer von unternehmerischem Missbrauch, Reporting der Prozesse und ihrer Ergebnisse	Unternehmen, Finanzinstitute	Ankünd. für Herbst

Quelle: [akzente](#)

### Im Einzelnen bedeuten die Pflichten Folgendes:

**Erstens** werden in naher Zukunft die Vorgaben zur Berichterstattung in Bezug auf die nicht-finanziellen Informationen deutlich verschärft. Gemäß dem aktuell geltenden **CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz** sind große kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen seit dem Jahr 2017 dazu verpflichtet, in ihren Lageberichten Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen sowie zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu veröffentlichen. Laut [Entwurf der EU-Verordnung](#), die die aktuell geltende EU-Richtlinie revidieren soll und die nach Verabschiedung [zum Ende des Jahres 2022 unmittelbar ins Landesrecht übertragen](#) wird, erweitert sich der Anwendungsbereich auf **alle großen** Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften.

Laut §§ 267 Abs. 3, 293 HGB werden Unternehmen als „groß“ eingestuft, wenn sie zwei von drei der folgenden Kriterien erfüllen:

- ▶ Bilanzsumme größer als 20 Mio. €
- ▶ Umsatz größer als 40 Mio. €
- ▶ Zahl der Beschäftigten im Laufe des Jahres größer als 250 Mitarbeitende

Über die konkreten Pflichten und Umsetzungsmöglichkeiten haben wir bereits ausführlich berichtet im GUTcert Artikel [Nachhaltigkeitsbericht als Pflicht für 50.000 Unternehmen in der EU](#).

**Zweitens** wurde im Jahr 2021 das deutsche [Klimaschutzgesetz](#) novelliert und verschärft. So sollen nun bis zum Jahr 2030 65% aller Treibhausgasemissionen gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 eingespart werden. Bis zum Jahr 2040 soll sogar eine Einsparung von 88% der Treibhausgasemissionen erreicht werden und die Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2045 eine klimaneutrale Nation werden.

Die verabschiedenden Klimaziele für einzelne Sektoren zeigen es deutlich: Bereits bis zum Jahr 2030 müssen enorme Einsparungen quer durch die Wirtschaftssektoren erreicht werden. Dies erfordert von allen Marktakteuren neue Strategien, Technik und Technologien. Die Bundesregierung hat zusätzlich zum aktualisierten Klimaschutzgesetz ein [Klimaschutz-Sofortprogramm](#) für 2022 in Höhe von rund 8 Mrd. Euro beschlossen. Wir informierten Sie im Juli über die [wichtigsten Inhalte](#).

Drittens verabschiedete die Europäische Union im Jahr 2020 die [Taxonomie-Verordnung](#). Die Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das Kapitalanlegern Anreize für nachhaltige Investments bieten soll. Die neue Verordnung stellt keine Pflicht für Unternehmer dar, in nachhaltige Projekte zu finanzieren, sondern beschreibt lediglich Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 3) sowie weitergehende Regelungen zu deren Anwendung und zur Transparenz in der Berichterstattung. Allerdings werden die Konditionen bei der Kreditvergabe der Banken in der EU künftig direkt an Leistungen in diesem Bereich gekoppelt. Eine Zusammenfassung der kommenden Anforderungen finden Sie [hier](#).

**Viertens** wurde 2021 das [Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz](#) in der Bundesrepublik Deutschland verabschiedet und ist ab dem Jahr 2023 gültig. Das Gesetz besagt, dass sich Unternehmen bemühen müssen, Menschenrechtsverletzungen innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereichs und in ihrer Lieferkette zu vermeiden. Die Verantwortung erstreckt sich neben dem eigenen Geschäftsbereich der betroffenen Unternehmen zunächst nur auf deren direkte Zulieferer und Dienstleister.

Im Rahmen eines Risikomanagements sollen dabei nachteilige Auswirkungen auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ermittelt und in entsprechenden Risikoberichten dokumentiert werden. Solange keine konkreten Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen vorliegen, liegt die Kontrolle der mittelbaren Zulieferer nicht in der Verantwortung der betroffenen Unternehmen. Die Details und mögliche weitere Schritte finden Sie in unserem im Mai veröffentlichten [Artikel](#).

Allein diese politischen Schritte führen dazu, dass die Themen, die früher eher als Kür galten und als freiwilliges Konzept von Corporate Social Responsibility (CSR) an die Öffentlichkeit kommuniziert wurden, nun einen ganz anderen, deutlich höheren Stellenwert im Unternehmen erhalten:

- ▶ Wirtschaft, Umweltschutz und soziale Belange sind im gegenwärtigen Geschäftsleben so verflochten, dass so gut wie keine Rede mehr von CSR ist. Man spricht hingegen ausschließlich über die Nachhaltigkeitsstrategie, die alle drei Säulen der Nachhaltigkeit vereinen und harmonisieren sollen. Nur so können Organisationen mit dem Zeitgeist gehen, rechtliche Konformität bestätigen und den eigenen wirtschaftlichen Erfolg sichern.

- ▶ Große Organisationen und Unternehmen sollen laut EU-Gesetzgebung in naher Zukunft Nachhaltigkeitsbelange nicht nur in Geschäftsprozesse integrieren, sondern auch darüber berichten. Auch KMU werden in einem weiteren Schritt dazu angehalten. Gesetzliche Pflichten und Anreize gehen hierbei Hand in Hand.
- ▶ Interessant ist die Beobachtung, dass die Bedeutung der CSR-Abkürzung sich zunehmend von Corporate Social Responsibility entfernt und hin zu Corporate Sustainable Reporting entwickelt, einem Format, das ab 2023 zur Pflicht für große Unternehmen in der EU wird.

### Was ist nun zu tun?

Unternehmen, die von den neuen Regelungen nun ebenfalls betroffen sind und noch keine Erfahrung mit der nicht-finanziellen Leistung haben, müssen sich ab jetzt intensiv mit dem Thema auseinandersetzen. Wer sich schon auf den Weg der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemacht hat, ist klar im Vorteil: Die Überbrückungszeit kann genutzt werden, damit das Unternehmen bestens gewappnet ist.

### Wie kann die GUTcert unterstützen?

Seit vielen Jahren unterstützen wir unsere Kunden im Bereich Nachhaltige Entwicklung – eine Übersicht über die Nachhaltigkeitsprüfungen finden Sie [hier](#).

Was ist zum Anfang sinnvoll?

- ▶ Bestandsaufnahme in Bezug auf den Stand der nachhaltigkeitsrelevanten Themen, die für die kommenden Pflichten relevant sind:
  - Mit dem [GUTcert Nachhaltigkeitscheck](#) ermitteln Sie Ihren derzeitigen Stand in der Nachhaltigen Entwicklung und sehen, wo am meisten Luft nach oben ist. Sie erfahren so alles Notwendige über Ihr Verbesserungspotenzial.
- ▶ Geht es im Einzelnen um Klimabilanzen und die Frage zu Fördermöglichkeiten im Rahmen von [Transformationskonzepten](#), bietet die GUTcert eine [Validierung der THG-Bilanzen](#) mit der Option zur Vorprüfung an.
- ▶ Werden [Nachhaltigkeitsberichte](#) verfasst, bieten wir eine Expertenanalyse und Prüfung (auch begleitend) an und führen optional Workshops durch, um das Festlegen der wesentlichen Themen der Nachhaltigen Entwicklung transparent zu machen und eventuelle Lücken aufzudecken.
- ▶ Nichts ohne **Weiterbildung**: Das umfassende [Schulungsprogramm](#) unserer Akademie gibt Ihnen die Möglichkeit, sich zu relevanten Themen weiterzubilden.
- ▶ **Schriftliche Hilfestellungen**: Wir stellen Ihnen zwei Leitfäden zur Verfügung, die Ihnen eine Hilfestellung auf dem Weg zu mehr Klima- und Nachhaltigkeitsmanagement bieten:
  - [Nachhaltigkeitsmanagement und Berichterstattung, 2.0](#) in DE (September 2021)
  - [Vom Energiemanagement zum Klimamanagement](#) in DE und EN (Januar 2021)

Wir freuen uns, Sie auf Ihrem Weg zu begleiten.

### **Ansprechpartnerinnen bei der GUTcert**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Yulia Felker](#) oder [Sarah Stenzel](#) für den Bereich Nachhaltige Entwicklung und [Frank Blume](#) für den Bereich Klimabilanzen.

## Veranstaltungen

### Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. Quartal 2022

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(80UE\) für Energieeffizienzberater Nichtwohngebäude](#)

10.01. – 21.01.2022, online

[Innovationstag Zertifizierung 2022](#)

14.01.2022, online

[Umweltbeauftragter/-auditor nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

17.01. – 21.01.2022, online

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

18.01. – 19.01.2022, online

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(40UE\) für Energieeffizienzberater Wohngebäude](#)

24.01. – 18.02.2022, online

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

24.01. – 28.01.2022, online

[Qualitätsbeauftragter/-auditor nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

24.01. – 28.01.2022, online

[Klimamanagement-Beauftragter: Von Carbon Footprint bis Klimaneutralität](#)

25.01. – 26.01.2022, online

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

07.02. – 11.02.2022, Berlin

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

08.02.2022, online

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

08.02. – 09.02.2022, Berlin

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

12.02. – 24.02.2022, online

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter

Eichenstraße 3 b  
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0  
Fax: +49 30 2332021 - 39  
E-Mail: [info@gut-cert.de](mailto:info@gut-cert.de)  
[www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de)

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.